

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Einheitlichkeit der Vollziehung der im Behindertenpass möglichen Eintragungen sicherzustellen, sollen die Voraussetzungen, die die Vornahme von Eintragungen im Behindertenpass rechtfertigen, in einer Verordnung geregelt werden.

Aufgrund einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 39/2013, geht mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 die Kompetenz zur Ausstellung von Ausweisen nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten auf das Bundessozialamt über. Ab dem genannten Zeitpunkt ist allen Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40ff des Bundesbehindertengesetzes, die über die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ bzw. „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ verfügen, auf Antrag ein Parkausweis auszustellen.

Da mit Ablauf des 31. Dezember 2013 die Gehbehindertenausweisverordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 252/2000, die das derzeitige Aussehen des Parkausweises regelt, außer Kraft tritt, ist es erforderlich, das Erscheinungsbild des Parkausweises im Sinne der EU-Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 neu zu regeln.

In den Prozess betreffend die Änderung der Verordnung waren sowohl die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung eingebunden als auch im Hinblick auf die Entschließungen des Nationalrates vom 31. Jänner 2013 der Städte- und der Gemeindebund zur Mitarbeit eingeladen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die grundsätzlichen Inhalte des Behindertenpasses. Den Änderungen des Personenstandgesetzes Rechnung tragend wurde auch der Ausdruck „Nachname“ beigefügt sowie neben dem akademischen Grad auch eine allfällige Standesbezeichnung aufgenommen.

Zu § 1 Abs. 2:

Abs. 2 unterscheidet zwei Arten von Eintragungen; solche, die die Art der Behinderung des Passinhabers/der Passinhaberin betreffen und jene, die Feststellungen über Erfordernisse des Menschen mit Behinderung im täglichen Leben treffen, etwa die behinderungsbedingte Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Von den in der bisher geltenden Verordnung vorgesehenen Eintragungen „Der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses ist gehbehindert“, „Der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses gehört dem Personenkreis der begünstigten Behinderten an“ sowie „Besitz eines Ausweises gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung“ soll Abstand genommen werden, da mit diesen Eintragungen keine eigenständigen Berechtigungen/Vergünstigungen verbunden sind. Die Eintragung „Der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses ist Diabetiker/Diabetikerin“ soll ebenfalls entfallen, da sie von der Eintragung „Der Inhaber/die Inhaberin des Behindertenpasses weist eine Gesundheitsschädigung gemäß § 2 Abs. 1 erster Teilstrich der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen auf“ mitumfasst ist und die betroffenen Personen darüber hinaus im Regelfall einen eigenen Ausweis besitzen.

Zu den Eintragungen Gesundheitsschädigung gemäß § 2 Abs. 1 erster bis dritter Teilstrich ist anzuführen, dass für die Zwecke der steuerlichen Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen keine konkreten Krankheiten oder Behinderungen vermerkt werden, sondern lediglich der Umstand festgehalten wird, dass Gesundheitsschädigungen im Sinne dieser Bestimmungen vorliegen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Inhabern/Inhaberinnen eines Behindertenpasses nicht die mit dem Status begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte verbundenen Rechte wie z. B. der besondere Kündigungsschutz zukommen. Dafür ist wie bisher ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes erforderlich.

Zu Z 1. lit. b:

Die Eintragung „stark sehbehindert“ soll entsprechend der Terminologie des Bundespflegegeldgesetzes in „hochgradig sehbehindert“ umbenannt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen tritt keine Änderung ein.

Zu Z 1. lit. g bis i:

Diese Eintragung bestätigt lediglich das Vorliegen einer Gesundheitsschädigung im Sinne der genannten Bestimmung, nennt aber keine konkrete Krankheit oder Funktionsbeeinträchtigung.

Zu Z 1. lit. j-l:

Bei Osteosynthesematerial handelt es sich um ein knochenverbindendes Material. Diese Eintragung ist daher bei Menschen mit Behinderung, die Nägel, Schrauben, Platten etc. im Körper tragen, auf Antrag vorzunehmen.

Bei Orthesen handelt es sich um ein industriell oder handwerklich hergestelltes medizinisches Hilfsmittel, das zur Stabilisierung, Entlastung, Ruhigstellung, Führung oder Korrektur von Gliedmaßen oder des Rumpfes zum Einsatz gebracht wird.

Prothesen dienen dem Ersatz fehlender Gliedmaßen.

In allen drei Fällen ist der Nachweis durch ärztliche Befunde zu erbringen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a:

Das vollendete 6. Lebensjahr wurde bei Kindern als Grenze für die Notwendigkeit einer Begleitperson in Anlehnung an die bestehende Schulpflicht und der damit verbundenen Verkehrssicherheit herangezogen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 2 lit. c:

Es soll insofern eine Vereinheitlichung durchgeführt werden, als die Bezeichnungen Blindenführ-, Service- und Signalthund unter dem Oberbegriff Assistenzhund zusammengefasst werden. Die Änderung der Bezeichnung wurde vorab mit allen betroffenen Verbänden abgeklärt und fand deren Zustimmung.

Um diese Eintragung zu rechtfertigen, ist bei einem Blindenführhund nachzuweisen, dass eine Prüfung gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes erfolgreich abgelegt wurde.

Bei Service- und Signalthunden ist diese Eintragung vorzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Hund im Besitz des Menschen mit Behinderung befindet und eine Bestätigung einer Ausbildungsstelle oder einer vom Bundessozialamt anerkannten Begutachtungsstelle über die Eignung des Tieres vorgelegt wird.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Mit der vorliegenden Verordnung sollen präzisere Kriterien für die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel festgelegt werden. Die durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bisher entwickelten Grundsätze werden dabei berücksichtigt.

Die Voraussetzung des vollendeten 36. Lebensmonats wurde deshalb gewählt, da im Durchschnitt auch ein nicht behindertes Kind vor dem vollendeten 3. Lebensjahr im Zusammenhang mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Wegstrecken nicht ohne Begleitung selbständig gehen kann.

Grundsätzlich ist eine Beurteilung nur im Zuge einer Untersuchung des Antragstellers/der Antragstellerin möglich. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Menschen mit Behinderung sind therapeutische Möglichkeiten zu berücksichtigen. Therapierefraktion – das heißt keine therapeutische Option ist mehr offen – ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Bestätigung des Hausarztes/der Hausärztin ist nicht ausreichend.

Durch die Verwendung des Begriffes „dauerhafte Mobilitätseinschränkung“ hat schon der Gesetzgeber (StVO-Novelle) zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Funktionsbeeinträchtigung handeln muss, die zumindest 6 Monate andauert. Dieser Zeitraum entspricht auch den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Behindertenpasses.

Nachfolgende Beispiele und medizinische Erläuterungen sollen besonders häufige, typische Fälle veranschaulichen und richtungsgebend für die ärztlichen Sachverständigen bei der einheitlichen Beurteilung seltener, untypischer ähnlich gelagerter Sachverhalte sein. Davon abweichende Einzelfälle sind denkbar und werden von den Sachverständigen bei der Beurteilung entsprechend zu begründen sein.

Die Begriffe „erheblich“ und „schwer“ werden bereits jetzt in der Einschätzungsverordnung je nach Funktionseinschränkung oder Erkrankungsbild verwendet und sind inhaltlich gleich bedeutend.

Unter erheblicher Einschränkung der Funktionen der unteren Extremitäten sind ungeachtet der Ursache eingeschränkte Gelenkfunktionen, Funktionseinschränkungen durch Erkrankungen von Knochen, Knorpeln, Sehnen, Bändern, Muskeln, Nerven, Gefäßen, durch Narbenzüge, Missbildungen und Traumen zu verstehen.

Zusätzlich vorliegende Beeinträchtigungen der oberen Extremitäten und eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Eine erhebliche Funktionseinschränkung wird in der Regel ab einer Beinverkürzung von 8 cm vorliegen.

Erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit betreffen vorrangig cardiopulmonale Funktionseinschränkungen. Bei den folgenden Einschränkungen liegt jedenfalls eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vor:

- arterielle Verschlusskrankheit ab II/B nach Fontaine bei fehlender therapeutischer Option
- Herzinsuffizienz mit hochgradigen Dekompensationszeichen
- hochgradige Rechtsherzinsuffizienz
- Lungengerüsterkrankungen unter Langzeitsauerstofftherapie
- COPD IV mit Langzeitsauerstofftherapie
- Emphysem mit Langzeitsauerstofftherapie
- mobiles Gerät mit Flüssigsauerstoff muss nachweislich benützt werden

Erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Funktionen umfassen im Hinblick auf eine Beurteilung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel folgende Krankheitsbilder:

- Klaustrophobie, Soziophobie und phobische Angststörungen als Hauptdiagnose nach ICD 10 und nach Ausschöpfung des therapeutischen Angebotes und einer nachgewiesenen Behandlung von mindestens 1 Jahr,
- hochgradige Entwicklungsstörungen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten,
- schwere kognitive Einschränkungen, die mit einer eingeschränkten Gefahreinschätzung des öffentlichen Raumes einhergehen,
- nachweislich therapierefraktäres, schweres, cerebrales Anfallsleiden – Begleitperson ist erforderlich.

Eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems, die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen signifikanter Infektanfälligkeit einschränkt, liegt vor bei:

- anlagebedingten, schweren Erkrankungen des Immunsystems (SCID – severe combined immunodeficiency),
- schweren, hämatologischen Erkrankungen mit dauerhaftem, hochgradigem Immundefizit (z.B: akute Leukämie bei Kindern im 2. Halbjahr der Behandlungsphase, Nachuntersuchung nach Ende der Therapie),
- fortgeschrittenen Infektionskrankheiten mit dauerhaftem, hochgradigem Immundefizit,
- selten auftretenden chronischen Abstoßungsreaktion nach Nierentransplantationen, die zu zusätzlichem Immunglobulinverlust führen.

Bei Chemo- und/oder Strahlentherapien im Rahmen der Behandlung onkologischer Erkrankungen, kommt es im Zuge des zyklischen Therapieverlaufes zu tagweisem Absinken der Abwehrkraft. Eine anhaltende Funktionseinschränkung resultiert daraus nicht.

Anzumerken ist noch, dass in dieser kurzen Phase die Patienten in einem stark reduzierten Allgemeinzustand sind und im Bedarfsfall ein Krankentransport indiziert ist.

Bei allen frisch transplantierten Patienten kommt es nach einer anfänglichen Akutphase mit hochdosierter Immunsuppression, nach etwa 3 Monaten zu einer Reduktion auf eine Dauermedikation, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Abwehrkräfte bei üblicher Exposition im öffentlichen Raum hat.

Keine Einschränkung im Hinblick auf die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel haben:

- vorübergehende Funktionseinschränkungen des Immunsystems als Nebenwirkung im Rahmen von Chemo- und /oder Strahlentherapien,
- laufende Erhaltungstherapien mit dem therapeutischen Ziel, Abstoßreaktionen von Transplantaten zu verhindern oder die Aktivität von Autoimmunerkrankungen einzuschränken,

- Kleinwuchs,
- gut versorgte Ileostoma, Colostoma und Ähnliches mit dichtem Verschluss. Es kommt weder zu Austritt von Stuhl oder Stuhlwasser noch zu Geruchsbelästigungen. Lediglich bei ungünstiger Lokalisation und deswegen permanent undichter Versorgung ist in Ausnahmefällen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar,
- bei Inkontinenz, da die am Markt üblichen Inkontinenzprodukte ausreichend sicher sind und Verunreinigungen der Person durch Stuhl oder Harn vorbeugen. Lediglich bei anhaltend schweren Erkrankungen des Verdauungstraktes ist in Ausnahmefällen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar.

Zu § 1 Abs. 4:

Eintragungen sollen mittels Stempelaufdruckes oder in einer anderen technisch möglichen Weise im Behindertenpass vorgenommen werden.

Zu § 3:

Die Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, 98//376/EG, regelt das äußere Erscheinungsbild und die wesentlichen Merkmale des Parkausweises. Nachdem die Gehbehindertenausweisverordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft tritt, ist es erforderlich, das Erscheinungsbild des Parkausweises neu zu regeln.

Zu § 4:

Sowohl die Ausstellung des Behindertenpasses als auch die des Parkausweises ist für Menschen mit Behinderung mit keinerlei Kosten verbunden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Eintragungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in gültigen Behindertenpässen eingetragen sind, sollen aufrecht bleiben. Dies gilt insbesondere für die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“, die mit der vorliegenden Verordnung lediglich eine sprachliche, aber keine inhaltliche Abänderung erfahren soll.

Dazu ist den Erläuternden Bemerkungen zur 25. StVO-Novelle zu entnehmen, dass das Kriterium der dauernden starken Gehbehinderung für die Erlangung eines Parkausweises entfallen und durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ im Behindertenpass ersetzt werden soll. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der StVO-Novelle wurde dieser Ausdruck durch den moderneren und diskriminierungsfreien Begriff „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ ersetzt.

Zu Anlage A:

Eine Umbenennung des Behindertenpasses (diskriminierungsfreie Sprache) wird mittelfristig im Zusammenhang mit dessen Umgestaltung in Form einer Scheckkarte angedacht werden. Vorschlägen zur Vereinfachung wie den Entfall der verpflichtenden Eintragung des Wohnortes des Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aus Kostengründen zunächst die noch vorhandenen Drucksorten aufgebraucht werden sollen.

Zu Anlage B:

Das Erscheinungsbild des Parkausweises entspricht der Empfehlung des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte, 98//376/EG. Dem mehrfachen Einwand der fehlenden Befristung wurde nachgekommen indem angeordnet wird, dass der Zeitraum der Gültigkeit auf der Vorderseite des Parkausweises einzutragen ist.